

(2) Die übrigen im § 2 genannten volkseigenen Betriebe sind Rechtsnachfolger der aufgelösten volkseigenen Betriebe Deutscher Schiffs- und Umschlagsbetrieb (DSU) Berlin, Magdeburg und Stralsund.

(3) Die bisher von den aufgelösten Betrieben verwalteten Grund- und Umlaufmittel werden nach einem Aufteilungsplan, der vom Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Schifffahrt — aufzustellen ist, in die Rechtsträgerschaft der genannten volkseigenen Betriebe übertragen. Die nach dem Aufteilungsplan festgelegten Vermögenswerte sind in den Eröffnungsbilanzen auszuweisen.

§ 5

(1) Der volkseigene Betrieb Deutsche Binnenreederei ist Hauptfrachtführer und damit zuständig für sämtliche Wassertransporte in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die volkseigenen Betriebe Fahrgastschifffahrt führen den gesamten Personen- und Ausflugsverkehr auf den Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik durch.

(3) Zur Förderung der Initiative der privaten Schifffahrtsbetriebe werden zwischen diesen und dem volkseigenen Betrieb Deutsche Binnenreederei langfristige Verträge über die Beförderung von Gütern und mit den volkseigenen Betrieben Fahrgastschifffahrt langfristige Verträge über die Beförderung von Personen abgeschlossen.

(4) Die volkseigenen Betriebe Binnenhäfen sind Dienstleistungsbetriebe der Binnenschifffahrt. Die Beziehungen zum volkseigenen Betrieb Deutsche Binnenreederei sind durch Verträge zu regeln.

§ 6

(1) Für die im § 2 genannten volkseigenen Betriebe ist das Statut vom 13. Dezember 1952 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Schifffahrt (MinBl. S. 211) gültig.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes Deutsche Binnenreederei wird vom Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen.

§ 7

(1) Für die im § 2 genannten volkseigenen Betriebe sind die entsprechenden Pläne (Leistungs-, Finanz- und Arbeitskräfteplan) nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Die Direktoren der im § 2 genannten volkseigenen Betriebe haben die Betriebspläne entsprechend den regionalen Verkehrsaufgaben auf die Außenstellen und Betriebsstellen aufzuteilen.

(3) Die Leiter der Außenstellen und Betriebsstellen sind für die Erfüllung der ihnen auf Grund der Aufteilung des Betriebsplanes gestellten Planaufgaben verantwortlich.

§ 8

Die Struktur- und Stellenpläne der im § 2 genannten volkseigenen Betriebe sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1956

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Anordnung

über die Befreiung der Fischwirtschaftsgenossenschaften von der Umsatzsteuer für Lieferungen an die Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer.

Vom 21. Dezember 1956

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Umsätze der Fischwirtschaftsgenossenschaften oder der Verbände der Fischwirtschaftsgenossenschaften an die Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft

Berlin, den 21. Dezember 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t -

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen.

Vom 15. Dezember 1956

Mit der weiteren Demokratisierung werden den örtlichen Organen auch auf dem Gebiete der Schwerbeschädigtenbetreuung mehr Rechte übertragen. Damit wird eine bessere Betreuung der Schwerbeschädigten erreicht.

Zur Änderung der Anordnung vom 3. November 1955 über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen (GBl. I S. 823) wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 der Anordnung vom 3. November 1955 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Personen über 14 Jahre, deren Gesundheitszustand durch einen dauernden Körperschaden gegenüber dem eines gesunden Menschen um mindestens die Hälfte herabgesetzt ist, erhalten auf Antrag einen mit Lichtbild versehenen Schwerbeschädigtenausweis, sofern eine Schwerbeschädigung von einem vom staatlichen Gesundheitswesen beauftragten Arzt festgestellt wurde.

(2) Schwerbeschädigtenausweise können auch an Kinder bis zu 14 Jahren ausgegeben werden, wenn sie auf Grund des Körperschadens regelmäßig auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind.

(3) Für die Ausgabe der Schwerbeschädigtenausweise ist der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, verantwortlich.

(4) Dem Rat des Kreises wird empfohlen, durch Beschluß die sich aus der Anordnung ergebenden Aufgaben, mit Ausnahme des § 15, auf die Räte der